SCHLATT TG

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien
Fliessgewässer 01.02 Mülibach

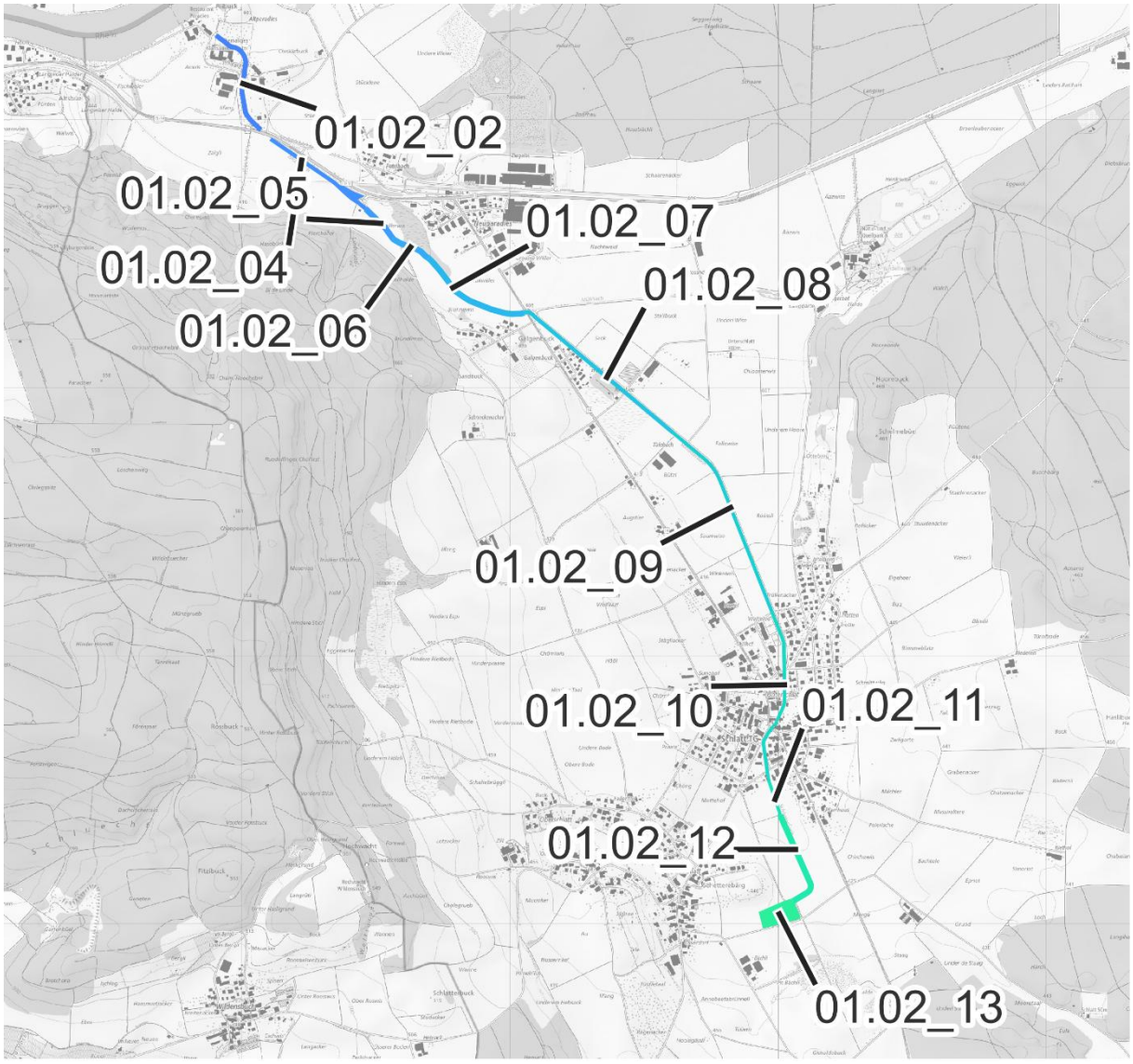

Stand am 30.03.2026 (zur öffentlichen Auflage)

Bearbeitung (Nr. 2703):

Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Mülibach / 01.02	Datum:	24.11.2025
ID-Gewässerraumabschnitt	01.02_04a	Definition Abschnitt:	Von Diessenhoferstrasse bis Eisenbahntrassee
Gewässerabschnitt von	2'693'108.6, 1'281'928.9		
Gewässerabschnitt bis	2'693'340.6, 1'281'770.8		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Von der Diessenhoferstrasse verläuft der Bach angepasst ins Gelände bis zur Bahnlinie. Der Bach ist weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben. Im Abschnitt befinden sich diverse «Biberrutschen» und das Gerinne wurde stellenweise mechanisch verbreitert. Der Abschnitt ist auf der ganzen Stecke von Ufergehölz/Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0,7 Metern vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt 1.5 Meter (8 Messpunkte bei gut sichtbaren Gerinne Veränderungen) die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt als hoch ausgewiesen. Die vom Amt für Jagd und Fischerei gemeldete natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.2 Metern konnte als mittlere Gerinnesohlenbreite über den gesamten Abschnitt nicht bestätig werden.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt kann als naturnah betrachtet werden, somit ist die vor Ort festgestellte Gerinnesohlenbreite auch die natürliche von ca. 1.5 Meter.		
Historische Dokumente	Gemäss den historischen Karten (Siegfriedkarte TA25) 1909 wurde der Abschnitt begradigt und in seiner Lage nach Osten verlegt. (Kartenfehler nicht ausgeschlossen.) Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen des Gewässers auf seiner Gerinnesohle gering sind. Es wird eine historische Gerinnesohle von 1 bis 1.5 Meter angenommen. Dies, weil anzunehmen ist, dass die Bäche weniger Wasser führten, da die Landwirtschaftsfläche weniger stark drainiert wurde als heute.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 1.5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten. Siehe Begehungsdokumentation		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Es gibt keine Hochwassergefährdung. Jedoch führt der Biber zu Überflutungen im Gebiet. Siehe fgew5.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering, oder es sind keine Daten vorhanden. Durch den Biber kommt es zu einer natürlichen Revitalisierung.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Bis zu km 1,439 liegt der Mülibach im BLN Gebiet Untersee Hochrhein. Das Bachgehölz des Mülibach ist zudem als kommunales Naturobjekt erfasst.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird auf dem ganzen Abschnitt auf 15 Meter und zusätzlich asymmetrisch an die Nord-und Ostgrenze der Parzelle Nr. 602 erhöht. Dies, um den Lebensraum des Bibers weiter abzusichern. Dass dies das Biberproblem gerade im Hinblick auf die Abflussmengen löst, ist jedoch unwahrscheinlich, gerade auch weil sich der Biber nicht an imaginäre Grenzen hält. Das Planungsbüro Fröhlich Wasserbau erarbeitet im Auftrag der Gemeinde ein Konzept zum Umgang mit dem Biber in diesem Abschnitt. (Stand 26.03.2024). Eine detaillierte Interessenabwägung kann im Planungsbericht nachgesehen werden.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten begehbar, auf der nördlichen Seite muss bei Unterhaltsarbeiten die Strasse im Auge behalten werden.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Ja, zusätzliche Erhöhung an Parzellengrenze der Strasse, südlich liegt der Gewässerraum auf der Landwirtschaftlichen Nutzungsfläche.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Die Diessenhoferstrasse, ein altes Wehr für Schwemmholz	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 205 m^2 Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.602: 205m^2.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Mülibach / 01.02	Datum:	24.11.2025
ID-Gewässerraumabschnitt	01.02_04c	Definition Abschnitt:	Von Eisenbahntrassee bis Druckreduzierstation Chollerwies
Gewässerabschnitt von	2'693'350.82, 1'281'761.22		
Gewässerabschnitt bis	2'693'461.54, 1'281'669.2		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt

Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Vom Bahntrasse verläuft der Bach bis zur Gas-Druckreduzierstation Chollerwies. Der Bach ist weitgehend in einem natürlichen Zustand erhalten geblieben, im Abschnitt zwischen der Bahnlinie und der Gas-Druckreduzierstation Chollerwies befindet sich ein Biberrevier, wo seit Jahren Konflikte auftreten und weite Bereiche durch den Biber geflutet werden. Der Abschnitt ist auf der ganzen Stecke von Ufergehölz/Hecken gesäumt und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Bei der Gas-Druckreduzierstation befindet sich noch der Überfluss für den Petribach (Gewässerabschnitt 01.03.02_01)
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS-Analyse gibt eine natürliche Sohlenbreite von 0.7 Metern vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 1.5 – 1.8 Meter, die Breitenvariabilität ist

	jedoch korrekt ausgewiesen. Aufgrund des Bibers ist die ursprüngliche Sohlenbreite nicht erkennbar.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt kann als naturnah betrachtet werden, somit ist die vor Ort festgestellte Gerinnesohlenbreite auch die natürliche von ca. 1.8 Meter.		
Historische Dokumente	Gemäss den historischen Karten (Siegfriedkarte TA25) 1909 wurde der Abschnitt begradigt und in seiner Lage nach Osten verlegt. (Kartenfehler nicht ausgeschlossen.) Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen des Gewässers auf seiner Gerinnesohle gering sind. Es wird eine historische Gerinnesohle von 1.5 Meter angenommen. Dies, weil anzunehmen ist, dass die Bäche weniger Wasser führten, da die Landwirtschaftsfläche weniger stark drainiert wurde als heute.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 1.8 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	15.8 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Es gibt keine Hochwassergefährdung. Jedoch führt der Biber zu Überflutungen im Gebiet. Siehe fgew5.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering, oder es sind keine Daten vorhanden. Durch den Biber kommt es zu einer natürlichen Revitalisierung.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Bis zu km 1.439 liegt der Mülibach im BLN Gebiet Untersee Hochrhein, innerhalb eines Gebiets mit Vernetzungsfunktion gemäss kantonalem Richtplan, im Vernetzungskorridor 552 mit diversen gefährdeten Arten und in einem Biberrevier, wo seit Jahren Konflikte auftreten. Die Zielsetzungen der Korridore sehen vor, eine genügende Menge an Feuchtgebieten zu erhalten und die Ausbreitungsmöglichkeiten für feuchtigkeitsliebende Arten zu verbessern. Die Säume entlang des Mülibach sind darin ausgewiesen als Lebensräume und Vernetzungsachsen für feuchtliebende seltene Tierarten. Der Uferbereich des Mülibach ist zudem als kommunales Naturobjekt erfasst. Aus diesen Schutzinstrumenten kann abgeleitet werden, dass der bestmögliche Erhalt des feuchten Lebensraumes anzustreben ist.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird auf dem ganzen Abschnitt auf 22.5 Meter und zusätzlich asymmetrisch an die Nord-und Ostgrenze der Parzelle Nr. 600 erhöht. Dies, um den Lebensraum des Bibers weiter abzusichern. Dass dies das Biberproblem gerade im Hinblick auf die Abflussmengen löst, ist jedoch unwahrscheinlich, gerade auch weil sich der Biber nicht an imaginäre Grenzen hält. Das Planungsbüro Fröhlich Wasserbau erarbeitet im Auftrag der	

		Gemeinde ein Konzept zum Umgang mit dem Biber in diesem Abschnitt. (Stand 26.03.2024). Eine detaillierte Interessenabwägung kann im Planungsbericht nachgesehen werden.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist vorwiegend von der südwestlichen Seite gut erreichbar. Die nordöstliche Seite ist vorwiegend zwischen Bahndurchgang und dem Abschnittsende schwierig zu begehen.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Ja, zum Schutz des Biberreviers, Erweiterung auf Nordgrenze der Parzelle Nr.600	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Eine Brücke und Teile des Gasdruckregulierungswerkes	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 209.4 m^2 Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.484: 2.8m^2 Parz. Nr.485: 1.6m^2 Parz. Nr.600: 205m^2	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	